

1. *Strafprozeßordnung - StPO*

Angeklagten eingelegt, jedoch erfolglosen Rechtsmittel (OG-Inf. Nr. 3/1987 S. 45).

2. Zur Unzulässigkeit der Abänderung der Verurteilung zum Schadenersatz durch das Rechtsmittelgericht zuungunsten des Angeklagten vgl. den entspr. Standpunkt des 4. Strafsenats des OG (OG-Inf. Nr. 3/1978 S. 57f.).

§ 286

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

Anmerkung: Vgl. Anm. 2. nach §246 StPO.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§ 287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 3. des PrBOG vom 8.4. 1981 zur Kassation von Strafbefehlen (abgedr. als Anm. nach §311 StPO).

§ 288

Form und Frist der Einlegung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu den entspr. Standpunkt der Grundsatzabteilung des OG (OG-Inf. Nr. 6/1978 S.48f.) und Ziff. III.9. der Orientierungen der 5. Plenartagung des OG vom 16. 12.1987 (OG-Inf. Negl/1988 S. 15 f.).

(6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 3. des PrBOG vom 19.12.1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet: „3. Durch die Beschränkung eines Rechtsmittels (§288 Abs. 6 StPO) werden die mit ihm nicht angefochtenen Teile einer Entscheidung rechtskräftig. Die Beschränkung muß ausdrücklich erklärt sein oder das Rechtsmittel muß eindeutig erkennen lassen, welche Teile der Entscheidung nicht angefochten werden. Auch in diesen Fällen sind alle Fehler und Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung aufzudecken und zu korrigieren, wenn sich dieses Ergebnis zugunsten des Angeklagten auswirken kann (§§ 291 letzter Satz, 302 StPO).“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zum 5. StPO-Kapitel und als Anm. nach den §§ 293 Abs. 1 und 3, 296,297 Abs. 1,298 Abs. 2, 299 Abs. 2 sowie 303 Abs. 3 und 4 StPO.

2. Vgl. ferner den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 24.6.1985 zur Wirkung eines